

Glossar

A

Analoge Anwendung:

Ist ein Lebenssachverhalt selbst nicht gesetzlich geregelt aber mit einem gesetzlich normierten Fall bei lebensnaher Betrachtung vergleichbar, wendet die Rechtsprechung die Rechtsvorschriften auch für den nichtgeregelten Fall an, wenn:

- a) eine Regelungslücke besteht
- b) die Gesetzeslage es gebietet, die Lücke i.S.d. vorhandenen Regelung zu schließen und
- c) die Lücke planwidrig ist.

Anwendungsvorrang:

Das Prinzip des Anwendungsvorrangs gilt im Verhältnis von Unionsrecht zu nationalem Recht. Danach geht im Kollisionsfall das Unionsrecht, soweit dieses anwendbar ist, dem nationalen Recht vor. Insofern ist das entgegenstehende frühere oder spätere nationale Recht unanwendbar.

Arbeitnehmer:

Eine natürliche Person ist nach der Rechtsprechung des EuGH dann als Arbeitnehmer zu betrachten, wenn sie in abhängiger Beschäftigung eine wirtschaftliche Leistung erbringt und hierfür ein Entgelt erhält, das nicht völlig unwesentlich ist, d.h. einer Vergütung gleichkommt. Nicht erforderlich ist aber, dass das Entgelt hoch genug ist, um damit den Lebensunterhalt zu bestreiten. Genauso wenig kommt es auf den Umfang der Tätigkeit oder deren Produktivität an. Auch ein im öffentlichen Dienst Beschäftigter oder ein Teilzeitarbeiter sind Arbeitnehmer i. S. d. Art. 45 AEUV.

Ausschließliche Kompetenz der EU:

Ausschließliche Kompetenz der EU bedeutet gemäß Art. 2 Abs. 1 AEUV, dass die Union in bestimmten Politikbereichen die alleinige Regelungsbefugnis hat, d.h. die Mitgliedsstaaten dürfen in diesen Bereichen nur tätig werden, wenn sie dazu ermächtigt werden oder um Rechtsakte der EU durchzuführen. Eine Auflistung der maßgeblichen Bereiche findet sich in Art. 3 AEUV.

B

Beihilfe:

Unter einer Beihilfe versteht man allgemein eine freiwillige Maßnahme (meist finanzieller Natur), die durch Tun oder Unterlassen einem Unternehmen ohne eine entsprechende Gegenleistung gewährt wird und die Belastungen verringert, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Gründe und Ziele einer Maßnahme werden dabei nicht berücksichtigt, es wird lediglich auf die objektiven Wirkungen der Maßnahme abgestellt.

Bilaterale Abkommen:

Bilaterale Abkommen sind zweiseitige Abkommen, d.h. zwischen zwei Staaten bzw. der EU und einem Staat geschlossene Abkommen

Binnenmarkt:

Ein Binnenmarkt ist ein abgegrenztes Wirtschaftsgebiet, welches gemäß Art. 26 Abs. 2 AEUV durch den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital sowie eine harmonisierte Rechtsordnung gekennzeichnet ist. Auch wird der Begriff Binnenmarkt oft als Gegensatz zum Welt- oder Exportmarkt oder als Bezeichnung für den nationalen Markt eines Landes verwendet.

D**De-minimis-Beihilfen:**

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen, die unterhalb eines Gesamtbetrags von 200.000 € liegen. Aufgrund ihrer Geringfügigkeit erfüllen sie nicht den Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Dienstleistung:

Dienstleistungen i.S.d. Art. 56 AEUV sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden und nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Leistung nichtkörperlicher Art ist, selbständig erbracht wird und keine dauerhafte Tätigkeit vorliegt.

Dienstleistungsrichtlinie:

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12. Dezember 2006 ist eine EG-Richtlinie zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarkts im Bereich der Dienstleistungen. Nach ihrem Regelungsgehalt können in Zukunft u.a. Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit nur noch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie

des Gesundheits- und Umweltschutzes erfolgen. Hierdurch soll die Wettbewerbsfähigkeit, das Wachstum und die Beschäftigung in der EU erheblich gestärkt werden.

Diskriminierung:

Der Begriff „Diskriminierung“ bezeichnet sowohl in den Sozial- und Rechtswissenschaften, als auch umgangssprachlich die soziale Diskriminierung, die gruppenspezifische Benachteiligung oder Herabwürdigung von Gruppen oder Individuen. Im Unionsrecht stellt eine Diskriminierung wegen enumerativ aufgeführter Merkmale das Gegenteil von Gleichbehandlung dar. Es wird zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung unterschieden. Eine Ungleichbehandlung kann dadurch hervorgerufen werden, dass unterschiedliche Regeln auf vergleichbare Situationen oder gleiche Regeln auf unterschiedliche Situationen angewandt werden. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt. Eine mittelbare Diskriminierung findet statt, wenn die Regelung zwar objektiv neutral ist, jedoch in Anbetracht der sachlichen Umstände zu erwarten ist, dass sie für das betroffene Individuum bzw. die betroffene Gruppe nachteilige Auswirkungen bzw. Behinderungen haben wird.

Diskriminierungsverbot:

Nach Art. 18 AEUV ist jede Diskriminierung von Unionsbürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des Unionsrechts verboten. Eine spezielle Ausprägung dieses allgemeinen Diskriminierungsverbotes stellen u.a. die Grundfreiheiten des AEUV sowie die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG dar.

E

Effet-utile:

Der Grundsatz des „effet-utile“ ist bedeutsam bei der Anwendung von Unionsrecht. Dieses Effizienzgebot gibt vor, dass eine Norm so auszulegen und anzuwenden ist, dass die Ziele des EU-Rechts effektiv und wirksam durchgesetzt werden können.

Euro:

Der Euro ist in zahlreichen Ländern der Europäischen Union das gesetzliche Zahlungsmittel. Die Verantwortlichkeit zur Steuerung der Währung liegt bei der Europäischen Zentralbank.

Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF):

Eine Gesellschaft nach luxemburgischem Recht. Diese koordiniert die Vergabe mitgliedstaatlicher Kredite im Rahmen des Euro-Rettungsschirms.

Europäische Gemeinschaft:

Die Europäische Gemeinschaft (EG) wurde 1992 durch den Vertrag von Maastricht gegründet. Sie war eine supranationale Organisation und bildete die erste und wichtigste Säule der Europäischen Union. Im Gegensatz zur EU ursprünglich besaß die EG Rechtspersönlichkeit. Durch den Vertrag von Lissabon 2009 ersetzt die EU die EG.

Europäischer Gerichtshof:

Der Europäische Gerichtshof übernimmt in der Europäischen Union die Aufgaben der Judikative. Diese sind in Art. 19 EUV i.V.m. Art. 251 ff. AEUV normiert. Er hat seinen Sitz in Luxemburg. Zur Entlastung des EuGH wurde das Europäische Gericht erster Instanz (EuG) geschaffen. Daneben existieren Fachgerichte.

Europäische Kommission:

Die Europäische Kommission ist gemäß Art. 17 EUV i.V.m. Art. 244 ff. AEUV das originäre EU-Organ, deren Mitglieder von den Regierungen der EU-Staaten im gegenseitigem Einvernehmen und nach Zustimmung durch das Europäische Parlament ernannt werden. Die Europäische Kommission achtet auf die Einhaltung des Unionsrechts, kann Vorschläge für alle unionalen Rechtsakte abgeben und besitzt darüber hinaus auch exekutive Befugnisse, so u.a. im Bereich des Kartellrechts. Sie vertritt die Unionsinteressen nach außen.

Europäischer Rat:

Der Europäische Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Kommission. Seit dem Vertrag von Lissabon besitzt der Europäische Rat Organqualität gem. Art. 13 Abs. 1 EUV. Gem. Art. 15 Abs. 1 EUV gibt er der Union die erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest. Allerdings wird er nicht gesetzgeberisch tätig.

Europäischer Stabilitätsmechanismus:

Der dauerhafte Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) ersetzt den Euro-Rettungsschirm. Im Rahmen seines ESM-Urteils vom 12.09.2012 billigte das BVerfG die Teilnahme Deutschlands am ESM und Fiskalpakt. Allerdings muss durch einen völkerrechtlichen Vorbehalt bei der Ratifikation des ESM sichergestellt werden, dass die Haftungsgrenze Deutschlands von 190 Mrd. € nur mit Zustimmung der deutschen Vertreter in den ESM-Gremien geändert werden kann.

Europäisches System der Zentralbanken:

Das Europäische System der Zentralbanken ist Teil der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und wurde im Rahmen der dritten Stufe eingeführt. Es besteht aus der Europäi-

schen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken aller Staaten der Europäischen Union. Primäre Aufgabe ist die Gewährleistung der Preisniveaustabilität. Daneben dient es auch der Unterstützung der allgemeinen Wirtschaftspolitik.

Europäische Union:

Die Europäische Union (EU) ist ein aus 27 europäischen Staaten bestehender Staatenverbund. Gem. Art. 1 UAbs. 3 S. 3 EUV ist sie Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon besitzt sie gem. Art. 47 AEUV Rechtspersönlichkeit.

Europäische Wirtschafts- und Währungsunion:

Die WWU hat als Ziel die wirtschaftliche Integration im Rahmen der Europäischen Union. Festgelegt wurde diese Integration im Maastrichter Vertrag, der eine Verwirklichung der WWU in 3 Stufen vorsieht. Demnach wurden zunächst die Behinderungen des Zahlungsverkehrs abgeschafft. Als zweiter Schritt wurden die wirtschaftlichen Lagen der Mitgliedstaaten homogenisiert. Auf der letzten Stufe wurde eine einheitliche europäische Währung eingeführt.

Euro-Rettungsschirm:

Der Euro-rettungsschirm, sog. Finanzstabilisierungsmechanismus wurde aufgrund der Finanzkrise 2010 erlassen. Hierdurch werden klammen Mitgliedstaaten Gelder zur Verfügung gestellt. Der Rettungsschirm setzt sich aus Krediten der EU, einer Kreditlinie des IWF und Krediten der Mitgliedstaaten zusammen. Zur Koordinierung der Kreditvergabe wurde die sog. Europäische Finanzstabilitätsfazilität (EFSF) gebildet.

F

Fiskalpakt:

Im Rahmen des Vertrages über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (VSKS), sog. Fiskalpakt, verpflichten sich die Vertragsstaaten zu einem ausgeglichenen Staatshaushalt. Dies soll möglichst in der nationalen Verfassung verankert werden. Daneben wird ein automatisches Defizitverfahren eingeführt. Insofern ist der Fiskalpakt weitergehender als der Stabilitäts- und Wachstumspakt.

Fusionskontrolle:

Die Fusionskontrolle ist ein Instrument der Wettbewerbspolitik zur Untersagung von wettbewerbspolitisch unerwünschten Unternehmenszusammenschlüssen, um die fortschreitende Unternehmenskonzentration einzudämmen. Die Fusionskontrolle ist sekundärrechtlich im Rahmen der Fusionskontrollverordnung (EG) Nr. 139/2004 ausgestaltet.

G

GASP:

Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik stellt die zweite Säule des EUV dar und ist intergouvernemental ausgestaltet. Die GASP baut die EU zu einer umfassenden politischen Union aus und sorgt für ein möglichst einheitliches Auftreten im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik.

GATS:

GATS steht für General Agreement on Trade in Services und ist ein multilaterales Abkommen der WTO. Ziel des GATS ist die fortschreitende Liberalisierung des grenzüberschreitenden Handels mit Dienstleistungen.

GATT:

GATT steht für General Agreement on Tariffs and Trade und ist wohl das bedeutendste multilaterale Abkommen im Rahmen der WTO. Es zielt auf eine Liberalisierung des grenzüberschreitenden Handels mit Waren ab. Grundsätzlich befasst sich das GATT mit dem Abbau von Zöllen und sonstigen Handelshemmnissen.

Gemeinsame Handelspolitik:

Unter der Gemeinsamen Handelspolitik versteht man das einheitliche Auftreten der Union im Bereich der Wirtschaft gegenüber Drittstaaten. Sie umfasst vor allem die einheitliche Änderung von Zollsätzen, einheitliche Liberalisierungsmaßnahmen des Handels, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, eine einheitliche Ausfuhrpolitik und gemeinsame Schutzmaßnahmen der EU.

Gemeinsamer Markt:

Als Gemeinsamen Markt bezeichnet man in der Volkswirtschaftslehre eine Form der wirtschaftlichen Integration zwischen Staaten. Ein Gemeinsamer Markt liegt vor, wenn über eine Zollunion hinaus die unbeschränkte Mobilität der Produktionsfaktoren verwirklicht ist. Ein vollkommener Gemeinsamer Markt setzt voraus, dass jegliche Transporthemmnisse eliminiert werden. Dabei geht der Abbau von Handelshemmnissen über den Abbau solcher im Rahmen einer Zollunion hinaus. Wichtigstes zusätzliches Element eines Gemeinsamen Marktes gegenüber der Zollunion ist die Abschaffung jeglicher Mobilitätshemmnisse bei Arbeitskräften und Kapital. Darauf fußen z. B. die in der Europäischen Union umgesetzten Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes.

Gemischte Abkommen:

sind Abkommen, die mangels ausschließlicher Kompetenz sowohl von der Union als auch von den Mitgliedstaaten geschlossen werden.

Grundfreiheiten:

Die fünf Grundfreiheiten sollen die Existenz des gemeinsamen Binnenmarkts sichern. Sie werden auch Marktfreiheiten genannt. Die Art. 28 ff. AEUV schützen hierbei den freien Warenverkehr, d.h. die grenzüberschreitende Mobilität von Produkten, die Art. 45 ff. AEUV stellen die Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der Union sicher, die Art. 49 ff. AEUV gewähren die freie Niederlassung EU-angehöriger Selbständiger, Freiberufler und Gesellschaften und die Art. 56 ff. AEUV garantieren die aktive, passive und Korrespondenzdienstleistung. Daneben regeln die Art. 63 ff. AEUV die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit.

H

Handelsabkommen:

Als Handelsabkommen bezeichnet man ein Abkommen zwischen Staaten, in dem der Handel untereinander geregelt wird. Gegenstände solcher Abkommen können u.a. Die Ein- und Ausfuhr von Gütern, der Zugang zu Häfen oder Flughäfen, die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit oder die Lieferung von Rohstoffen sein.

Handelshemmnis:

Unter Handelshemmnissen versteht man protektionistische Maßnahmen, die den freien Außenhandel und somit den freien internationalen Wettbewerb hemmen.

Harmonisierung von Unionsrecht:

Die Harmonisierung des Unionsrechts ist Aufgabe und Ziel der Europäischen Union. Die zu diesem Zweck erlassenen Rechtsakte der EU müssen von den Mitgliedsstaaten befolgt werden. Verstöße können mit dem Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV geahndet werden. Der EuGH hat zusätzlich eine umfangreiche Rechtsprechung entwickelt, um diese Verstöße zu sanktionieren. So können nicht rechtzeitig und nicht ausreichend umgesetzte Richtlinien unmittelbar anwendbar sein, und der betroffene Bürger kann gegen den Mitgliedstaat einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

Homogenität:

Homogenität bedeutet die gleichartige Beschaffenheit einer Sache wie Objekten, Erscheinungen und Elementen eines Systems.

I

Inflation:

Eine Inflation ist ein andauernder Prozess der Geldentwertung. Dieser drückt sich durch einen Anstieg des allgemeinen Preisniveaus aus und wird anhand des Preisindex bemessen. Auf Unionsebene besteht ein harmonisierter Verbraucherpreisindex.

Institution:

Eine Institution ist eine einem bestimmten Aufgabenbereich zugeordnete öffentliche (staatliche oder kirchliche) Einrichtung, die auch als Organisation verstanden werden kann.

K**Kapital- und Zahlungsverkehr:**

Der freie Kapital- und Zahlungsverkehr ist eine in den Art. 63 ff. AEUV normierten Grundfreiheiten. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass innerhalb der EU Gelder und Wertpapiere in beliebiger Höhe von einem Land in ein anderes transferiert werden können.

Kartell:

Das Kartell ist ein Zusammenschluss rechtlich und wirtschaftlich selbstständig bleibender Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe auf der Basis eines Kartellvertrages, um den Wettbewerb auf einem Markt ganz oder teilweise auszuschalten.

Kontingent:

Das Kontingent ist eine im Vornherein festgelegte Menge. Begrenzt wird insbesondere der Anteil an Waren, Leistungen oder Rechten. Durch die Festlegung eines Einfuhrkontingents wird die Befugnis zum Import durch Beschränkungen nach Menge, Wert und Herkunftsland vorgegeben, wogegen sich das Ausfuhrkontingent auf die Befugnis zum Export bezieht.

Kontinuität:

Kontinuität bedeutet Stetigkeit und ist gegeben, wenn ein Zusammenhang nicht durch eine Grenze unterbrochen wird. Im staatsrechtlichen Zusammenhang ist hierunter das Fortbestehen der rechtlichen Identität des Staates zu verstehen.

Konvergenz:

Konvergenz bedeutet die Übereinstimmung bzw. Annäherung von Zielen oder Meinungen.

Kooperationsabkommen:

Kooperationsabkommen zielen in der Regel auf eine längerfristige Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaftspolitik und Forschung zwischen verschiedenen Staaten ab. Bei Kooperationsabkommen mit Entwicklungsländern steht meist eine entwicklungspolitische Zusammenarbeit im Vordergrund.

L

Liberalisierung:

Unter Liberalisierung versteht man den Abbau bestehender Einschränkungen. Im Bereich des Wettbewerbsrechts achtet die Kommission darauf, dass ein fairer Wettbewerb zwischen etablierten und neuen Marktteilnehmern besteht und die Preise für Verbraucher und Unternehmer erschwinglich sind.

M

Multilaterales Abkommen:

Ein multilaterales Abkommen ist ein zwischen einer sehr großen Anzahl von Staaten geschlossenes Abkommen. Bedeutende multilaterale Abkommen im Rahmen der WTO sind das GATT, GATS und TRIPS. Diese gelten umfassend für alle Mitglieder der WTO.

N

Nichttarifäre Handelshemmnisse:

Nichttarifäre Handelshemmnisse sind zollfremde Handelshemmnisse, d.h. handelspolitische Maßnahmen, die vorwiegend auf die Behinderung von Importen oder die Förderung von Exporten inländischer Unternehmer zielen.

Niederlassung:

Als Niederlassung ist die dauerhafte selbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsstaat zu verstehen. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen der primären Niederlassung gem. Art. 49 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 AEUV und der sekundären Niederlassung, also der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat gem. Art. 49 Abs. 1 S. 2 AEUV. Das Kriterium der Dauerhaftigkeit ist dann gegeben, wenn eine wirtschaftliche Integration in die Volkswirtschaft eines anderen Mitgliedstaats in der Form erfolgt, dass in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaats teilgenommen wird.

Non-self-executing-Norm:

Für die innerstaatliche Anwendbarkeit einer Non-self-executing-Norm sind noch zusätzliche innerstaatliche Ausführungsregelungen nötig. Dies ist gerade anders als bei der Self-executing-Norm, für deren innerstaatliche Anwendbarkeit kein weiterer innerstaatlicher Vollzugsakt benötigt wird

O

Öffentlich-rechtlicher Vertrag:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag, auch verwaltungsrechtlicher Vertrag genannt, ist ein zwischen dem Bürger und der Verwaltung oder einem anderen Träger der Hoheitsgewalt geschlossener Vertrag auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, der eine Regelung enthält. Der Begriff der Regelung ist mit dem einen Verwaltungsakt voraussetzenden Regelungsbegriff identisch, d.h. der Vertrag muss auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet sein.

Ökonomisch:

Ökonomisch bedeutet wirtschaftlich. Die Wirtschaftlichkeit ist dabei ein allgemeines Maß für die Effizienz.

P

Plurilaterales Abkommen:

Ein plurilaterales Abkommen ist ein Abkommen zwischen mehreren Staaten. Im Rahmen des WTO-Rechts kommt dieser Art von Abkommen eine besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zu multilateralen Abkommen, die für alle Mitglieder der WTO verbindlich sind, hängt die Verbindlichkeit plurilateraler Abkommen von der Ratifikation der Mitglieder ab.

Preisstabilität:

Preisstabilität wird als Voraussetzung für eine florierende Wirtschaft gesehen. Durch Wechselkursschwankungen kann eine solche Preisstabilität nicht erreicht werden, weshalb in manchen Volkswirtschaften eine Wechselkursbindung festgelegt wird.

Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung:

Das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung ist ein struktureller Grundsatz der Union. Nach diesem darf die EU gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 EUV nur innerhalb der ihr im EUV und AEUV gesetzten Befugnisse und Ziele tätig werden.

R

Rechtsschutzgarantie:

Rechtsschutzgarantie meint den Anspruch jedes Bürgers, sich gegen einen Akt der öffentlichen Gewalt gerichtlich wehren zu können, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass der Akt der öffentlichen Gewalt ihn in seinen subjektiven Rechten verletzt. Für den Rechtsschutz gegen nationale Hoheitsträger regelt Art. 19 Abs. 4 GG die Rechtsschutzgarantie. Aber auch gegen Rechtsakte der Europäischen Union steht dem Bürger nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ein umfassender und effektiver Rechtsschutz zu.

Regionale Abkommen:

Regionale Abkommen sind Abkommen, die zwischen Staaten einer bestimmten Region geschlossen werden, wie z.B. den Staaten des Mittelmeerraums.

Reziprozität:

Reziprozität bedeutet Wechselseitigkeit. Diese Wechselseitigkeit wird im Rahmen der Welt handelsorganisation als grundsätzliches Handlungsprinzip gefordert. Daher müssen Handelspräferenzen, die Land A dem Land B einräumt, umgekehrt auch von Land B dem Land A gewährt werden.

Richtlinie:

Richtlinien gehören zum Sekundärrecht der Union. Ihre Existenz ist primärrechtlich in Art. 288 Abs. 3 AEUV verankert. Sie hat keine unmittelbare Wirkung sondern muss von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist durch einen nationalen Rechtsakt umgesetzt werden. Sie gibt nur ein bestimmtes Ziel verbindlich vor, jedoch nicht die Art und Weise, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Dies steht im Ermessen der Mitgliedstaaten. Adressaten sind zunächst die Mitgliedstaaten, jedoch hat der EuGH auch eine Wirkung für individuelle Personen anerkannt. Wird eine Richtlinie nicht fristgemäß von einem Mitgliedstaat umgesetzt, kann sie, sofern sie hinreichend bestimmt ist, nach Fristablauf auch ausnahmsweise unmittelbare Wirkung entfalten.

S

Sekundärrecht:

Das Sekundärrecht der Union steht im Rang unter dem Primärrecht. Es beruht auf dem Primärrecht. Art. 288 AEUV legt als Sekundärrechtsakte die Verordnung, Richtlinie, Beschlüsse, Empfehlung und Stellungnahme fest.

Self-executing-Norm:

Dies ist eine Norm, bei der für ihre innerstaatliche Anwendbarkeit kein weiterer innerstaatlicher Vollzugsakt nötig ist. Sie muss dazu inhaltlich so präzise formuliert sein, dass sich direkt aus ihr Rechte und Pflichten ergeben. Daneben muss diese Norm unbedingt sein, d.h. es bedarf keiner weiteren Maßnahme, weder auf Seiten der EU-Organe, noch auf Seiten des Mitgliedstaates.

Stabilitäts- und Wachstumspakt:

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt normiert das mittelfristige Ziel eines nahezu ausgeglichenen oder positiven öffentlichen Haushalts. Aufgrund der Finanzkrise erfolgte eine Verschärfung dieses Paktes. Hierdurch sollen neue Defizite verhindert werden. Außerdem wird das fakultative Defizitverfahren des Art. 126 Abs. 11 AEUV in ein „quasiautomatisches“ Verfahren umgewandelt.

Subsidiaritätsprinzip:

Das Subsidiaritätsprinzip ist in Art. 5 Abs. 3 EUV verankert und besagt, dass wenn keine ausschließliche Unionskompetenz vorliegt, die EU nur agieren darf, wenn die geplanten Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler, noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend und auf Unionsebene besser verwirklicht werden können.

T

Tarifäre Handelshemmnisse:

Tarifäre Handelshemmnisse sind zollähnliche Handelshemmnisse, also z.B. Importzölle, Exportzölle und Exportsubventionen.

Tertiärrecht:

Als Tertiärrecht werden die von der Kommission erlassenen Durchführungsregelungen bezeichnet.

TRIPS:

Bei TRIPS handelt es sich um das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights). Dies ist ein internationales multilaterales Abkommen auf dem Gebiet der Immaterialgüterrechte im Rahmen der WTO. Im Gegensatz zum GATT und GATS zielt es nicht auf eine Liberalisierung in diesem Bereich ab.

U

Unternehmen:

Von einem Unternehmen spricht man, wenn eine auf Dauer gerichtete organisatorische Einheit vorliegt, die am Wirtschaftsleben z.B. durch die Herstellung von Sachgütern oder Erbringung von Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung eines bestimmten Ziels teilnimmt.

V

Verhältnismäßigkeitsprinzip:

Gem. Art. 5 Abs. 4 AEUV dürfen die Maßnahmen der Union nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen. Ähnlich wie im deutschen Recht wird vom EuGH hinsichtlich der Erforderlichkeit geprüft, ob das Ziel nicht ebenso wirksam durch andere Maßnahmen erreicht werden kann, die das zu schützende Gut weniger stark beeinträchtigen. Darüber hinaus prüft der EuGH die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im engeren Sinne, d.h. er nimmt eine Abwägung zwischen dem Nutzen einer Maßnahme für die Allgemeinheit und der Einschränkung geschützter Rechtspositionen der Unionsbürger vor.

Verordnung:

Die Verordnung ist ein Sekundärrechtsakt dessen Bestand in Art. 288 AEUV primärrechtlich verankert ist. Die Verordnung hat unmittelbare und allgemeine Wirkung und ist in allen Teilen für die Mitgliedstaaten und individuelle Personen verbindlich. Durch ihre unmittelbare Wirkung unterscheidet sie sich wesentlich von der Richtlinie und ist mit einem nationalen Gesetz vergleichbar.

Vertrag von Lissabon:

Der Vertrag von Lissabon wurde am 13. Dezember 2007 von den EU-Staats- und Regierungschefs sowie den Außenminister feierlich unterzeichnet. Er soll die im Jahr 2005 gescheiterte EU-Verfassung ersetzen und die Europäische Union mit 27 Mitgliedern handlungsfähig halten. Der Vertrag sieht unter anderem einen auf zweieinhalb Jahre ernannten Ratspräsidenten und einen Hohen Repräsentanten für die Außenpolitik vor. Nach der Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten sollte der Reformvertrag ursprünglich zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. Da die Bürger Irlands den Reformvertrag am 12. Juni 2008 per Referendum mehrheitlich ablehnten, ist der Ratifizierungsprozess kurzzeitig ins Stocken geraten. Der Vertrag von Lissabon trat letztendlich am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Völkerrecht:

Das Völkerrecht ist eine überstaatliche Rechtsordnung, durch die die Beziehungen zwischen den Völkerrechtssubjekten (meist Staaten) auf der Grundlage der Gleichrangigkeit geregelt werden.

Völkerrechtlicher Vertrag:

Ein völkerrechtlicher Vertrag ist ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Völkerrechtssubjekten.

Vorabentscheidungsverfahren:

Das Vorabentscheidungsverfahren findet vor dem Europäischen Gerichtshof statt und befasst sich mit einer unionsrechtlichen Frage, deren Beantwortung für den Rechtsstreit an einem nationalen Gericht von entscheidender Bedeutung ist. Art. 267 AEUV bestimmt, dass nationale Gerichte berechtigt, letztinstanzliche Gerichte verpflichtet sind, Fragen vorzulegen, die sich auf die Auslegung der Verträge oder auf die Gültigkeit und Auslegung von Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union beziehen..

W

Waren:

Als Waren sind alle körperlichen beweglichen Sachen anzusehen, die einen Geldwert haben und Gegenstand von Handelsgeschäften sind. Hierzu zählt der EuGH auch Strom und Gas, obwohl sie streng genommen keine körperlichen Gegenstände sind.

Währung:

Die Währung ist das staatlich geregelte Geldwesen bzw. das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates. Sie besteht in Form eines Münz- und Notensystems.

Währungspolitik:

Die Währungspolitik dient der Sicherung des Außen- und Binnenwerts der Währung. Hierzu trifft der Staat Maßnahmen zur optimalen Gestaltung der Währungsordnung sowie zur Erreichung der Ziele und zur Erfüllung der Aufgaben der Geldpolitik.

Währungszone:

Die Währungszone ist ein notwendiger Bestandteil der WWU. Eine Gruppe von Ländern hat hierbei ihre nationalen Währungen derart miteinander verbunden, dass diese untereinander durch vergleichsweise stabile Wechselkursverhältnisse gekennzeichnet sind.

Wechselkurs:

Der Wechselkurs ist eine Austauschrelation zwischen einzelnen Währungen bzw. der Preis einer Währung ausgedrückt in einer anderen Währung. Der Wechselkurs bildet sich an Devisenmärkten aus Angebot und Nachfrage. Bei Änderungen von Devisenangebot und -nachfrage können Kursschwankungen ausgelöst werden. Der Wechselkurs ist bedeutsam für

die Volkswirtschaft, da er die Wettbewerbsfähigkeit eines Währungsraums maßgeblich beeinflusst.

Wettbewerb:

Unter Wettbewerb versteht man die Konkurrenz zwischen Unternehmen auf dem Käufermarkt um Marktanteile. Es sollen Monopolstellungen von Unternehmen verhindert werden, die den Markt nachteilig beeinflussen könnten. Ein freier Wettbewerb ist Voraussetzung und grundlegendes Steuerungsprinzip der Marktwirtschaft.

Wirtschaftspolitik:

Im Rahmen der Wirtschaftspolitik werden vom Staat Maßnahmen getroffen, die regelnd und gestaltend in die Wirtschaft eingreifen. Die Wirtschaftspolitik als Teil der Volkswirtschaftslehre bezieht sich auf die wirtschaftlichen Abläufe und die Organisation des Wirtschaftssystems.

Wirtschaftssanktionen:

Wirtschaftssanktionen sind aufgrund von außenpolitischen Erwägungen verhängte Handelsverbote. Aufgrund ihrer außenpolitischen Motivation sind sie auf Art. 215 AEUV zu stützen.

WTO:

WTO steht für World Trade Organisation (Welthandelsorganisation) und stellt den institutionellen Rahmen für den Abschluss weiterer Abkommen weltweit dar. Sie besteht in ihrer jetzigen Form seit 1994 und mittels der WTO werden die meisten multilateralen Handelsabkommen abgeschlossen. Sowohl die EU, als auch die Mitgliedsstaaten sind Mitglied in der WTO.

WTO-Streitschlichtungsverfahren:

Mittels des WTO Streitschlichtungsverfahrens können Verstöße gegen WTO-Regeln festgestellt und sanktioniert werden. Der sog. Dispute Settlement Body setzt unabhängige Panels, sowie Appellate Bodies als Berufungsgremien ein, um Berichte anfertigen zu lassen. Anhand dieser Berichte stellte der Dispute Settlement Body Verstöße fest und sanktioniert sie. Mögliche Sanktionen sind Entschädigungszahlungen und die Aussetzung vertraglicher Zugeständnisse.

Z

Zentralbank:

Unter einer Zentralbank versteht man eine Institution, die für die Geld- und Währungspolitik eines Währungsraums zuständig ist. Zentralbanken gibt es sowohl auf nationaler Ebene, als auch supranational, da es ebensolche Währungsräume gibt. Zentralbanken können privat-

oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein und haben in gewissem Umfang hoheitliche Aufgaben.

Zentralisation:

Zentralisation ist die organisatorische Zusammenfassung von Funktionen auf dem Gebiet der Verwaltung, Wirtschaft und Politik, die ausgerichtet sind an einem bestimmten Mittelpunkt, einer Zentrale oder einem Zentrum. Eine solche Zusammenfassung kann sowohl räumlich als auch in sachlicher Hinsicht erfolgen, indem gleichartige Aufgaben gleich behandelt werden.

Zoll:

Unter Zoll versteht man die Abgabe, die auf eine Ware geleistet werden muss, wenn die Zollgrenze eines Landes überschritten wird.

Zollunion:

Bei der Zollunion handelt es sich um einen Zusammenschluss von Staaten, die ein gemeinsames Zollgebiet bilden. Eine Freihandelszone und gemeinsame Außenzölle sind wesentliche Bestandteile der Zollunion. Innerhalb der EU werden keine Zölle mehr erhoben. Für die Erhebung von Zöllen gegenüber von Drittstaaten besteht aufgrund des Zollkodex eine einheitliche Regelung